

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

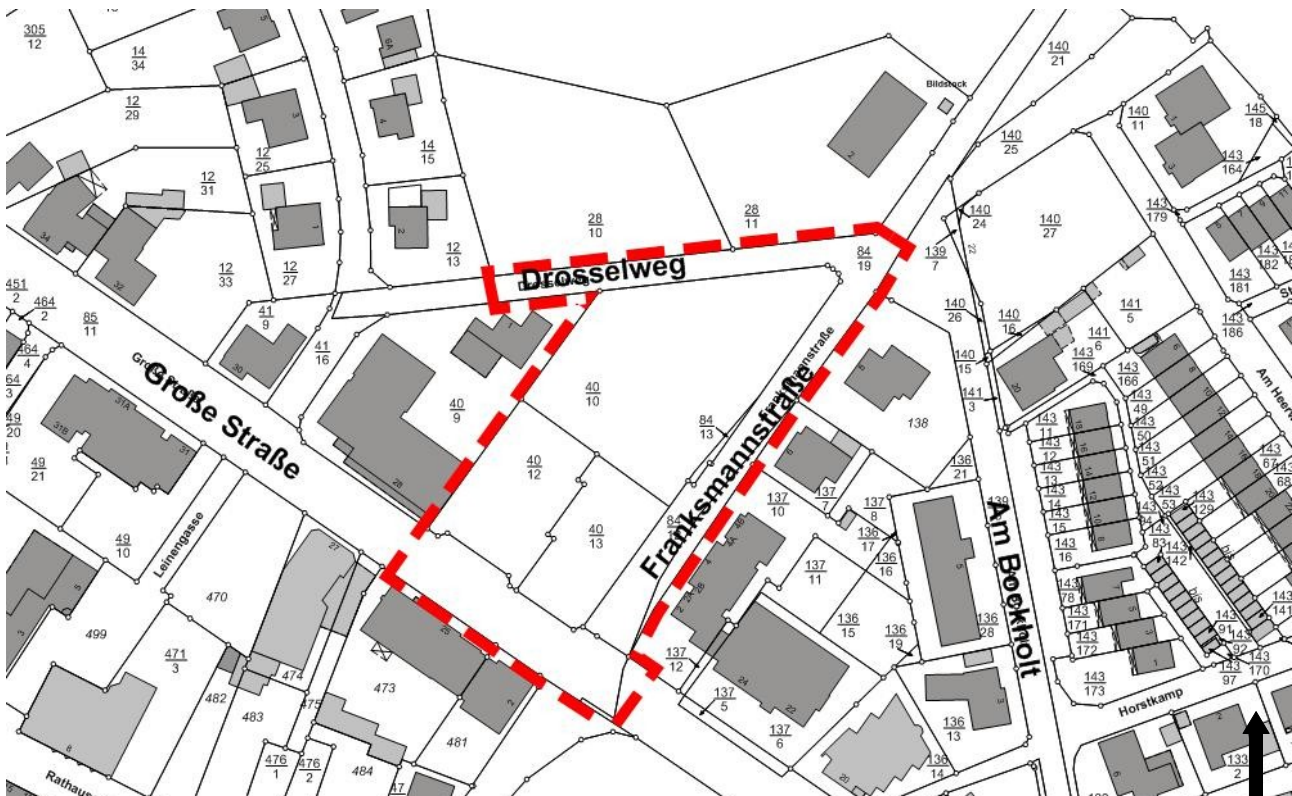
Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30.06., 2016, Nr. 12 veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Wallenhorst nordwestlich der Kreuzung 'Große Straße / Franksmannstraße / Alter Pyer Kirchweg'. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ wird ab sofort mit seiner Begründung und seinen weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt im Zimmer 2.11, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen

Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inklusive der Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Umweltbezogene Informationen und Informationen zu den Schutzgütern Geologie / Böden, Gewässer / Grundwasser, Klima / Lufthygiene, Arten / Lebensgemeinschaften, Orts- / Landschaftsbild, Mensch / Gesundheit und Kultur / Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen liegen vor und können aus dem Kapitel II der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ entnommen werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Ursprungsbebauungsplan Nr. 248 „Große Straße / Franksmannstraße“ außer Kraft.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 31.08.2016

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
i.A.

Broxtermann